Kantonnementseinrichtungen im Aktivdienst

Autor(en): **Vogt, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **13 (1940)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

die im Felde stehenden Fouriere weder abgelöst noch ersetzt werden können, von längern Urlauben will ich gar nicht sprechen. Dem Mangel an Fourieren will man abhelfen durch die Ausbildung von sogenannten Fouriergehilfen. Aber auch diese reichen nicht, da zu wenig Interesse besteht. Es fehlt also irgendwo — es fehlt heute vielfach an der Freude und am Interesse zum Fouriergrad und zwar gerade deshalb, weil die eingangs erwähnten drei Punkte immer noch nicht erfüllt sind.

Jeder Unteroffizier kann heute beobachten, dass die immer neu entstehenden Urlaubsvorschriften auf dem Kp. Büro Arbeiten verursachen, die durch den Fourier mit einem Büroordonnanz in der ordentlichen Arbeitszeit nicht bewältigt werden können und deshalb viel Nachtarbeit erfordern. Auch der Abschluss der Komptabilität mit ihren seitenlangen Sold- und Standortbelegen erfordern Nachtstunden, sofern man die Komptabilität in der vorgeschriebenen Zeit abliefern will. Es ist somit begreiflich, dass viele Unteroffiziere und Soldaten sich nicht entschliessen können, sich zum Fourier ausbilden zu lassen, da ihnen der Grad eines Wachtmeisters oder Feldweibels, der, nebenbei gesagt, während der Zeit der stabilen Unterkunftsverhältnisse leicht ist, viel mehr behagt. Ich frage mich, warum bringen uns die obern Instanzen, vorab die Herren Kommissariatsoffiziere, nicht mehr Verständnis für unsere Wünsche entgegen, warum unterstützen sie unsere Forderungen nicht? Wir Fouriere befleissen uns doch, unsere Arbeit immer gut zu machen. Wissen sie vielleicht wirklich nicht, dass wenn die Komptabilitäten zur Stunde pünktlich abgeliefert werden, hinter dieser Arbeit viele Nachtstunden liegen, die auf Kosten unserer Gesundheit gehen? Wir wissen aber, was Befehl ist und kennen unsere Pflicht, und erfüllen sie auch.

Sobald der Grad des Fouriers verbessert wird, sobald der Fourier einen Sold entsprechend seiner Arbeit und Verantwortung erhält (Gleichstellung mit dem Feldweibel), steigt auch die Freude und das Interesse für unseren Grad, und es wird gewiss nicht lange gehen, so wird in der schweizerischen Armee kein Mangel mehr an Fourieren bestehen.

Seit dem 28. Dezember 1919 und 15. Februar 1923 harren beim Eidg. Militärdepartement Eingaben des Schweiz. Fourierverbandes, worin unsere Wünsche genau umschrieben sind, der Erledigung. Wir haben gewartet, warten noch heute. Liegt vielleicht die Nichterfüllung unserer Wünsche in unserer allzugrossen Bescheidenheit?

Kantonnementseinrichtungen im Aktivdienst.

Von Hptm. Vogt, Qm.

Nach Ziffer 1 der I. V. A. gilt die I. V. 1938 auch für den Aktivdienst, soweit die I. V. A. nicht Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen hat.

Ueber Kantonnementseinrichtungen enthält die I. V. A. keine Bestimmungen. Es gilt demnach hier wie für den Instruktionsdienst die Ziffer 96 der I. V. Danach sind unentbehrliche Kantonnementseinrichtungen von der Truppe selbst zu erstellen und vor dem Abzug wieder wegzunehmen.

Werden für eine längere Dauer besondere Einrichtungen (Gewehrrechen, Feldküchen, Kleiderhacken, Tablare, Installation der Beleuchtung, Latrinen usw.) gefordert, so ist die bezügliche Entschädigung von vorneherein mit der Gemeindebehörde zu vereinbaren; hierfür gilt in der Regel eine Entschädigung von 25 bis 40 Rp. pro Mann für den ganzen Aufenthalt. Für Stalleinrichtungen (Latierbäume usw.) darf der gleiche Ansatz pro Pferd bezahlt werden.

Der Ankauf von Oefen und Ofenrohren im Aktivdienst ging gemäss den besonderen Weisungen des O. K. K. zu Lasten der Allgemeinen Kasse. Soweit das Aufstellen der Oefen, auch aus feuerpolizeilichen Gründen, besondere Einrichtungen verlangt, war gemäss I. V. 96 mit der Gemeindebehörde Fühlung zu nehmen.

Ueber allfällige bauliche Einrichtungen in den Unterkunftlokalen, Küchen usw., haben sich deshalb die Kp. Kdt. oder ihre Beauftragten vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Gemeindebehörde zu verständigen.

Andernfalls müsste damit gerechnet werden, dass die Gemeinden die Uebernahme der Kosten ablehnen, welche alsdann von den dafür Verantwortlichen getragen werden müssten.

Es ist deshalb nicht zulässig, Holz, Balken, Bretter, Latten, Nägel und anderes Material für solche Einrichtungen von Lieferanten und Handwerkern zu beziehen, solange die Zustimmung der Gemeinde hiefür nicht vorliegt.

Urlaubs-, Sold- und Diensttage-Kontrolle.

Von Fourier Staehelin Roland.

Im Rahmen der neuerschienenen Kontrollen möchten wir noch auf eine Urlaubs-, Sold- und Diensttage-Kontrolle aufmerksam machen, die dem Rechnungsführer in den Schwierigkeiten des Urlaubswesens und für den Diensteintrag ins D. B. ein nützliches Hilfsmittel sein will und zugleich den Vorteil besitzt, den am Urlaubswesen interessierten Funktionären einen ständigen Ueberblick über die Urlauber zu ermöglichen.

Die Grundlage dieser Kontrolle bildet ein Kartenkasten, der in zwei Teile unterteilt ist, dessen einer Teil ein alphabetisches Register und dessen anderer Teil ein Monatstageregister aufweist. Die Führung dieser Kontrolle ist äusserst einfach. Für jeden Mann wird eine Kontrollkarte erstellt und ins Register A—Z eingestellt. Wird nun einem Mann ein Urlaub bewilligt, so wird ihm dieser auf der Kontrollkarte eingetragen, wenn er sich bei der Einheit abmeldet und diese Karte wird dann ins Monatstage-Register eingestellt und zwar unter dem Tage, an dem der Mann sich zurückzumelden hat. Durch dieses Verfahren stehen in jedem Zeitpunkt im alphabetischen Register die Karten aller Wehrmänner die bei der Einheit anwesend sind und im Monatstage-Register die Karten sämtlicher sich im Urlaub befindenden Männer. Dadurch ist auch jeden Tag ersichtlich auf den ersten Blick, wer aus dem Urlaub zurückkommt, was anderseits für den Kp. Kdt. die Disposition der neuen Urlaubsbewilligungen wesentlich erleichtert.